

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.05.2004 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang "Informatik" genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Informatik

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Master-Studiengang „Informatik“ besteht eine Zulassungsbeschränkung. Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird ab dem WS 2003/04 auf 60 festgesetzt.
- (2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt. Bewerbungsschluss ist jeweils der 31.5. Sofern im Wintersemester nicht alle Plätze eines Studienjahres vergeben werden, findet auch eine Aufnahme zum darauf folgenden Sommersemester statt; der Bewerbungsschluss ist dann jeweils der 15.1.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang „Informatik“ kann sich bewerben, wer
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule mindestens einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang erworben hat oder bis zum Bewerbungstermin 130 ECTS-Kreditpunkte und die Anmeldung zur BSc.-Arbeit nachweist oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor-Grad) in einem Informatik-Studiengang oder verwandten Studiengang erworben hat

sowie

 - b) die entsprechende Eignung gemäß Abs. 3 nachweist.
- (2) Bei gleichwertigen Bachelor-of-Science-Abschlüssen in einem anderen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (3) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Informatikgrundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Informatik nachzuweisen sind.

Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse am Masterstudiengang Informatik und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss ggf. durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine

Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. (2) entscheidet der Zulassungsausschuss nach den generellen Richtlinien des Prüfungsausschusses. Der Zulassungsausschuss stellt die Eignung zum Studium fest.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik bestellt. Ihm gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1 Mitglied aus der Studentengruppe; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme;
 - die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen und muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b); bei internen Bewerbungen: ein Immatrikulationsnachweis für den Bachelor-Studiengang Informatik sowie eine Bescheinigung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und Noten sowie die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit;

2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Informatik;
3. Vorlage eines qualifizierten Gutachtens einer Professorin oder eines Professors der Informatik oder eines gleichartigen Studiengangs;
4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen;
5. und ein Lichtbild neueren Datums.

Ausländische Studienbewerber haben des Weiteren ausreichende Deutschkenntnisse (durch bestandene DSH-Prüfung oder Test DaF auf TDN4) nachzuweisen.

- (2) Die gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Im Zweifelsfall kann er auch, wenn eine Anreise zuzumuten ist, eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht. Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem wie folgt ermittelt:
 - a) Platzierung des Studenten im Verhältnis zu seinem Jahrgang:
 - obere 5% = 4 Punkte,
 - obere 10% = 3 Punkte,
 - obere 20% = 2 Punkte,
 - obere 30% = 1 Punkt;
 - b) Gutachten und ggf. Auswahlgespräch
0 – 4 Punkte;
 - c) Berufserfahrung, Weiterbildung und Persönliche Eignung
0 – 4 Punkte.
- (3) Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens sechs Punkte erhalten hat. Bei weniger Punkten ist die erforderliche Eignung und damit die Zugangsvoraussetzung nicht gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses von der Universität Hannover zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Rangfolge

- (1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß Absatz 2.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität Hannover. In ihm ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Eine Einschreibung der Zugelassenen ohne Bachelor-Zeugnis erfolgt unter der Bedingung, dass der Zeugnisanachweis bis zur Rückmeldung zum nächsten Semester erbracht wird.
- (2) Erklären nicht alle der nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. November, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach §§ 4 und 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.